

Neufassung

der

Richtlinien

über die Gewährung von Darlehen

zur Förderung des Wohnungsbaues vom 24.09.1990

- gem. Beschluß Ortsgemeinderat Lautzenhausen vom 13.10.2004

§ 1

Zweck

Durch die Gewährung von Darlehen soll die Schaffung neuer Wohnungen für die **eigene Familie** in der Ortsgemeinde Lautzenhausen gefördert werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Darlehen besteht nicht.

§ 2

Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Gefördert wird der Wohnungsbau für die eigene Familie in der Ortsgemeinde Lautzenhausen.
- (2) Das Schaffen von neuem Wohnraum durch den Ausbau und die Erweiterung eines bestehenden Gebäudes, das bisher nicht Wohnzwecken dient, wird auch in die Förderung einbezogen, wenn dadurch eine familiengerechte Wohnung entsteht.

§ 3

Begünstigter Personenkreis

Anträge auf Bewilligung von Darlehen werden nur von solchen Bewerbern berücksichtigt, die Bürger der Ortsgemeinde Lautzenhausen sind oder von Auswärtigen, die ihren Hauptwohnsitz nach Lautzenhausen verlegen und die zu schaffende Wohnung **selbst bewohnen** werden.

§ 4

Höhe, Auszahlung, Verzinsung und Rückzahlung der Darlehen

- (1) Die Höhe des Darlehens beträgt *6.000,00 € zuzüglich 3.000,00 € für jedes bei der Antragstellung unterhaltspflichtige Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Über das gewährte Darlehen ist ein Darlehensvertrag abzuschließen. **Die Mittel müssen vor Vertragsabschluß im Haushaltsplan bereitstehen.** Das Darlehen ist durch eine brieflose Hypothek im Grundbuch an bereitester Stelle dinglich zu sichern.
- (2) Das Darlehen wird ausgezahlt, wenn
 - die Eintragung der Belastung im Grundbuch erfolgt ist,
 - die Fertigstellungsmeldung des Bauherrn bei der Unteren Bauaufsicht (Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg) vorliegt und
 - der Einzug in die Wohnung durch eine Ummeldung bei der Meldebehörde nachgewiesen ist.
- (3) Das Darlehen wird ohne Berechnung von Zinsen gewährt.

- (4) Die Tilgung erfolgt mit jährlich 10 v.H. des Darlehensbetrages. Sie beginnt in dem Jahr, das der Auszahlung des Darlehens folgt, und zwar jeweils zur Hälfte am 01. Mai und 01. November eines jeden Jahres.

Der Darlehensnehmer ist jederzeit zur vorzeitigen Tilgung des Darlehens berechtigt.

- (5) Bleibt der Darlehensnehmer länger als einen Monat mit fälligen Tilgungsleistungen im Rückstand, so sind von dem fälligen Tilgungsbetrag Verzugszinsen in Höhe von 9 v.H. zu zahlen.

§ 5

Kündigung des Darlehens durch den Darlehensgeber

Das gesamte Darlehen kann fristlos gekündigt werden und ist dann sofort zur Rückzahlung fällig, wenn der Darlehensnehmer den Bestimmungen des Darlehensvertrages und den mit der Bewilligung übernommenen Verpflichtungen zuwiderhandelt.

Bei Verzug sind Verzugszinsen von 9 v.H. jährlich zu entrichten.

§ 6

Verfahren

- (1) Der Darlehensantrag muss spätestens sechs Monate nach dem Einzug in die Wohnung schriftlich gestellt werden.
(2) Über den Darlehensantrag entscheidet der Ortsgemeinderat.

§ 7

Prüfung

Der Darlehensgeber ist jederzeit berechtigt, die Einhaltung der Darlehensbedingungen und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch Besichtigung an Ort und Stelle, durch die Einholung weiterer Unterlagen und die Einholung von Auskünften zu prüfen.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Die Begriffsbestimmungen des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) in der jeweils geltenden Fassung werden bei der Bearbeitung der Darlehensanträge nach diesen Richtlinien sinngemäß angewendet.
(2) Der Ortsgemeinderat kann in begründeten Einzelfällen von diesen Richtlinien abweichen.

§ 9

Inkrafttreten

Die neugefassten Richtlinien werden erstmals auf Wohnungen angewendet, die nach dem 13. Oktober 2004 bezogen werden.

Lautzenhausen, den _____

Ortsgemeinde Lautzenhausen

(Bongard)

Ortsbürgermeister